

Wichtige Informationen Nr. 3
für unsere Mandanten
zum

Bürgerentlastungsgesetz
Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Ab 2010 beteiligt sich das Finanzamt stärker an Ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung – besonders Familien profitieren

Ab dem 01.01.2010 werden Beiträge für eine gesetzliche Krankenversicherung und eine private Krankenversicherung (PKV) steuerlich viel stärker berücksichtigt. Diese Beiträge sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe als Vorsorgeaufwendungen vom zu versteuernden Einkommen abzugsfähig.

Erstmals sind auch die Beiträge für Kinder, mitversicherte Ehepartner und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz als Vorsorgeaufwendungen steuerlich vollständig absetzbar.

Welche Beitragsanteile sind abzugsfähig?

Ihre Beiträge zur privaten Krankenversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht. Gesetzlich Krankenversicherte können in der Regel ihre Beiträge voll absetzen. Über dieses gesetzliche Krankenversicherungsniveau hinausgehende Beitragsanteile werden als „Mehrleistungen“ im Regelfall nicht berücksichtigt. So sind beispielsweise Mehrleistungen für Heilpraktiker, Ein- / Zweibettzimmer oder die Chefarztbehandlung nicht abzugsfähig.

Die gesetzliche Grundlage ist § 10 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Hiernach haben Ihre Krankenversicherungen die entsprechenden Beitragsanteile zu ermitteln. Die genauen Werte müssen Ihnen also von Ihrer Privatkrankenversicherung mitgeteilt werden.

Bis zu welchem Betrag sind Vorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig?

Anrechenbare Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden. Diese Beiträge werden auch über die für Vorsorgeaufwendungen geltenden Höchstsätze hinaus ohne betragliche Begrenzung berücksichtigt. Die Höchstsätze werden ab 2010 um jeweils 400 EUR angehoben: bei Arbeitnehmern / Beamten auf 1.900 EUR, bei Selbstständigen auf 2.800 EUR (bei Ehepaaren verdoppeln sich diese Beträge). Liegen die Beiträge jährlich unter diesen Höchstsätzen, kann die Differenz noch durch weitere Vorsorgeaufwendungen steuerlich ausgeschöpft werden.

Weitere Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zur Arbeitslosen-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Haftpflicht- oder Risikoversicherung, eine Pflegezusatzversicherung sowie die Beitragsanteile für die Krankenversicherungsmehrleistungen.

Beitragsrückerstattung und Arbeitgeberzuschuss

Ferner mindern eventuelle Beitragsrückerstattungen den steuerlich anzusetzenden Jahresbeitrag. Bei Arbeitnehmern muss außerdem berücksichtigt werden, dass der Arbeitgeberanteil (maximal 50 % des Krankenversicherungsbeitrages) steuerlich nicht geltend gemacht werden kann.

Pflegepflichtbeiträge sind voll abzugsfähig

Beiträge einer Pflegepflichtversicherung sind von allen privat Vollversicherten zu 100 % abzugsfähig. Wie in der Krankenversicherung ist auch hier bei Arbeitnehmern der Arbeitgeberanteil (maximal 50 % des Pflegepflichtbeitrages) steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Was müssen Sie tun, damit Ihre Beiträge steuerlich berücksichtigt werden?

Ab dem Jahr 2011 wird es ein voll automatisiertes Verfahren zur steuerlichen Berücksichtigung Ihrer Krankenversicherungs- und Pflegepflichtbeiträge geben. Damit aber bereits für 2010 Ihre Beiträge steuerlich berücksichtigt werden, müssen Sie eine sogenannte „Soll-Beitragsbescheinigung“ von Ihrer Privatkrankenkasse anfordern bzw. wird / wurde Ihnen von Ihrer Krankenversicherung zugesandt.

Mit dieser Bescheinigung können begünstigte Krankenversicherungs- und Pflegepflichtbeiträge bereits zu Beginn des Jahres 2010 als Vorsorgeaufwendungen steuerlich in vollem Umfang geltend gemacht werden. Legen Sie bitte die Sollbeitragsbescheinigung Ihrem Arbeitgeber, Ihrer Lohnbuchhaltung - oder falls die Löhne von uns erstellt werden - Ihrer Lohnsachbearbeiterin vor. Damit können die bescheinigten Beiträge bereits bei der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt werden. Falls Sie selbstständig sind, legen Sie bitte die Bescheinigung uns vor. Hierdurch ist es möglich, Ihre Einkommensteuervorauszahlungen entsprechend zu reduzieren.

Fazit:

Falls Sie bereits im Kalenderjahr 2010 von dem erhöhten Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge profitieren wollen, müssen Sie zum einen die Bescheinigung von Ihrer Krankenkasse anfordern und zum anderen die Bescheinigung dann Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin weiterleiten.

Bei gesetzlich Krankenversicherten erfolgt die Berücksichtigung bereits ab 2010 automatisch mit der monatlichen Lohnabrechnung.